

BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE HÖGERSDORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Ortsfelde“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B

1. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)

Die Festsetzungen 1. 1. - 1. 4. des Bebauungsplanes Nr. 3 bleiben bestehen.

1. 5. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens (mittlere Geländehöhe im Bereich des Gebäudes), darf max. 8,5 m betragen.

Die Festsetzungen unter 2. und 3. des Bebauungsplanes Nr. 3 gelten weiterhin.

Ausgefertigt:

Gemeinde Högersdorf, den 14.12.2000

Siegel

